

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Information des Präsidiums vom 25. März/8. April 2010

Mit dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung zieht der Kantonsrat die Zuständigkeit zur Wahl der Spitzen der Staatsanwaltschaft an sich.¹ Bisher begründeten Regierung und Kantonsrat die Zuständigkeit der Regierung zur Wahl der Staatsanwälte mit der Fachlichkeit als entscheidendem Wahlkriterium.² Wählt nämlich der Kantonsrat, ist die Wahl vorab eine politische Wahl. Politische Kriterien wie Parteienproporz und Parteizugehörigkeit werden zu Wahlkriterien.

Vor der 2. Lesung und Verabschiedung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung in der Frühjahrssession 2010 macht das Präsidium in Abstimmung mit der Rechtspflegekommission den Kantonsrat auf folgende Konsequenzen aufmerksam:

1. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates³ bedarf der Revision, indem Art. 14 Abs. 1 Bst. a^{ter} auf die Vorbereitung der Wahl der Spitzen der Staatsanwaltschaft durch die Rechtspflegekommission ausgedehnt wird. Soll die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt die Funktion ab 1. Januar 2011 wahrnehmen können, muss der Kantonsrat die Änderung in der Junisession 2010 beschliessen. Das Präsidium wird dem Kantonsrat auf die Junisession 2010 die entsprechende Vorlage unterbreiten.
2. Die Vorbereitung der Wahl der Spitzen der Staatsanwaltschaft muss so angelegt und ausgestaltet sein, dass der Kantonsrat die für die zu besetzende Funktion fachlich geeignetste Bewerberin oder den für die zu besetzende Funktion fachlich geeignetsten Bewerber wählen kann. Analoges galt schon bisher für die Vorbereitung der Wahl der Fachrichterinnen und der Fachrichter der Verwaltungrekurskommission und des Versicherungsgerichtes. Die Rechtspflegekommission prüft gegenwärtig, welcher Anpassungen das bisherige Wahlvorbereitungsverfahren bedarf.

¹ Art. 14 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung gemäss Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 22./23. Februar 2010 (22.09.11).

² ABI 2006, 938 f.

³ sGS 131.11; abgekürzt GeschKR.